

# Beitragsordnung Förderverein der freiwilligen Feuerwehr Birkenwerder

Gemäß § 7 der Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Birkenwerder vom 19. September 2008 hat die Mitgliederversammlung am 13. November 2009 die nachfolgende Neufassung der Beitragsordnung beschlossen.

## § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder.

Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

## § 2 Beiträge

Die Beiträge werden wie folgt festgesetzt:

<b>Beitrag</b>	<b>Monatlich</b>	<b>Jährlich</b>
Normal	5,00 €	60,00 €
Feuerwehrangehörige	2,50 €	30,00 €
Familienangehörige 1	1,00 €	12,00 €
Sonstige z.B. Rentner	1,00 €	12,00 €

## § 3 Zahlungen

Die Vereinsmitglieder können am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.

Vereinsmitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, überweisen ihre Beiträge auf das Vereinskonto bei der Mittelbrandenburgische Sparkasse

IBAN: DE20160500003701004349

BIC: WELADED1PMB

Bei Einzahlungen sind der Name, Vorname und die Mitgliedsnummer anzugeben. Überweisungen auf andere Konten sind nicht zugelassen.

1 = Verwandte 1. Grades von Feuerwehrangehörige

#### **§ 4 Fälligkeit**

Der Beitrag ist bei jährlicher Zahlungsweise am 15. Februar eines jeden Jahres, bei monatlicher Zahlungsweise zum 3. Tag des Monats fällig.

Mitglieder die am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, wird der Beitrag spätestens zum 31. Januar eines jeden Jahres vom benannten Girokonto abgebucht.

Bei nicht ausreichender Deckung des Girokontos, ist die Bankgebühr vom Vereinsmitglied zu tragen.

#### **§ 5 Verzug**

Fälligkeitstage sind die § 3 genannten Stichtage

Der Vorstand wird beauftragt, jeden fälligem Beitrag zur Zahlung anzumahnen

Bei jährlicher Zahlungsweise erfolgt die Mahnung spätestens zum 1. April eines jeden Jahres, bei monatlicher Zahlungsweise spätestens am Ende des zweiten Monats, der Fälligkeitstag folgt.

Bei Mahnungen werden Mahngebühren in Höhe von 2 Euro erhoben.

Nach zweimaliger Mahnung entscheidet die Mitgliederversammlung über den Vereinsausschluss.

#### **§ 6 Aufhebung**

Die Beitragsordnung tritt am 1. Dezember 2009 in Kraft. Gleichzeitig wird die Beitragsordnung vom 4. November 2005 aufgehoben.